

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jockgrim vom 29.12.2014

*(i.d. Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Friedhofsgebühren vom 01.08.2023)*

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Jockgrim hat am 13.11.2014 aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.03.1994, der §§ 2 abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Trauerhallenbenutzungsgebühren
 - d) Verwaltungsgebühren
 - e) Gebühren für Sonderleistungen
2. Mit den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:
 - a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
 - b) der Transport des Blumenschmucks und der Kränze von der Trauerhalle zum Grab.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
 - b) wer nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungsverpflichtet ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jockgrim vom 17.09.1996 außer Kraft.

Jockgrim, 29.12.2014

gez.: Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

(Neufassung gemäß Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jockgrim vom 01.08.2023)

I. Grabplatzgebühren:

1. Reihengrab

1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahren	150,00 €
1.2 für Verstorbene über 5 Jahre	260,00 €

2. Wahlgrab

2.1 zur Bestattung von 2 Personen	640,00 €
2.2 zur Bestattung von 3-4 Personen (Familiengrab)	770,00 €
2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 2.1 und 2.2	30,00 €

3. Urnengrab

3.1 bis zu 2 Urnen	420,00 €
3.2 bis zu 4 Urnen (Familienurnengrab)	640,00 €
3.3 im bepflanzten Grabfeld und Stein	650,00 €
3.4 Rasenurnengrab mit großem Gedenkstein	500,00 €
3.5 anonymes Urnengrab	220,00 €
3.6 Urnengrabkammer bis 2 Urnen	1.200,00 €
3.7 Urnengrabkammer bis zu 4 Urnen	2.000,00 €
3.8 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.1 bis 3.4	30,00 €
3.9 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.6	80,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr für 3.7	130,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengrab

1.1 für Verstorbene bis zu 5 Jahre	430,00 €
1.2 für Verstorbene über 5 Jahre	760,00 €

2. Wahlgrab

2.1 für Erst- und Zubestattung in Normaltiefe	760,00 €
2.2 für Erst- und Zubestattung mit Tieferlegung	860,00 €
2.3 für Zubestattung nach vorheriger Tieferlegung	760,00 €

3. Urnengrab

3.1 für Erst- und Zubestattung	340,00 €
3.2 Öffnen und Schließen der Urnengrabkammer	190,00 €
3.3 Transport der Urne an das Grab	80,00 €

III. Trauerhallenbenutzungsgebühren:

1.1 für die Benutzung der Trauerhalle je Beisetzung	200,00 €
1.2 für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in der Leichenzelle je angef. Tag (bei Nichtbenutzung der Trauerhalle)	100,00 €
1.3 für das Einstellen einer Urne bis zur Beisetzung	35,00 €

IV. Kosten für die Grabpflege

1.1 Bepflanztes Grabfeld – Grabpflegekosten für 15 Jahre	900,00 €
1.2 Rasenurnengrab – Grabpflegekosten für 15 Jahre	400,00 €

V. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung von Grabbriefen

1.1 Ausstellung oder Änderung eines Grabbriefes	16,00 €
1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts	16,00 €

2. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Aschen	125,00 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

3. Nutzung des Friedhofs durch Dienstleistungserbringern

3.1 Zulassung von Dienstleistungserbringern / Gewerbetreibenden für 2 Jahre	60,00 €
-----------------------------------------------------------------------------	---------

VI. Gebühren für Sonderleistungen

1. Transport der Kränze etc. von der Trauerhalle zum Grab	50,00 €
------------------------------------------------------------------	----------------

2. Entfernen von Grabmalen

2.1 Die Gebühren für die Abräumung und Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen werden nach dem erforderlichen Aufwand berechnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung.